

Zuwendungsvereinbarung

zur Betreuung einer Kinder- u. Jugendeinrichtung

zwischen der Stadt Burg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Philipp Stark,
In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

- nachfolgend Zuwendungsgeber -

und dem Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt e.V.
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Tom Bruchholz
Schönebecker Straße 82-84, 39104 Magdeburg

- nachfolgend Zuwendungsempfänger -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Das mit „Nutzungsvereinbarung zur Betreuung einer Kinder- und Jugendeinrichtung“ vom __.__.____ zur Nutzung überlassene Objekt „ehemalige Freibank“, Blumenthaler Straße 35D in 39288 Burg wird durch den Zuwendungsempfänger als offene Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche der Stadt Burg und des Landkreises Jerichower Land auf der Grundlage der §§ 4, 74 und 77 SGB VIII, des § 2 (2) KVG LSA und des § 54 VwVfG betrieben und für diese Zwecke durch den Zuwendungsgeber finanziell bezuschusst.
2. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich das Objekt als Jugendeinrichtung auf der Grundlage des „Rahmenkonzeptes der offenen Kinder- und Jugendarbeit am Standort der ehemaligen Freibank in der Stadt Burg“ (Anlage 1), verabschiedet durch den Stadtrat der Stadt Burg am 5. Dezember 2018, zu betreiben.
3. Die weitere Grundlage für die am Standort umzusetzende offene Kinder- und Jugendarbeit bildet das eingereichte Konzept des Zuwendungsempfängers vom 23.04.2019 inkl. der Ergänzungen vom 19.06.2019 und 12.10.2023.
4. Darüber hinaus verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, seine Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten an den inhaltlichen Vorgaben der jeweils geltenden Fassung der Jugendhilfeplanung (Teilplan B) des Landkreises Jerichower Land auszurichten und die Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land vom 13.12.2018 zu erfüllen.

5. Der Zuwendungsempfänger beschäftigt zur Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 bis 4 geeignetes Personal mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 1 Vollzeitäquivalent (VzÄ) und wendet den für ihn gültigen Tarifvertrag an – siehe Angebot vom 23.04.2019, S. 22, Personalkosten inkl. Ergänzung vom 12.10.2023.

§ 2 Zuwendungsdauer und Kündigung

1. Die Zuwendungsvereinbarung ist an das Nutzungsverhältnis entsprechend der Nutzungsvereinbarung zur Betreuung der Kinder- und Jugendeinrichtung nach § 1 Nr. 1 gebunden. Sie beginnt am **1. Juli 2024** und endet am **31. Juni 2028**.
2. Bei Verzögerung der Betriebsaufnahme, welche durch den Zuwendungsnehmer anzuzeigen ist, verschiebt sich der Zuwendungszeitraum jeweils um volle Kalendermonate und beginnt zum 1. des jeweiligen Folgemonats. Insoweit das Nutzungsverhältnis nicht fortbesteht endet diese Zuwendungsvereinbarung zum gleichen Zeitpunkt.
3. Die Zuwendungsvereinbarung kann sich mittels einer Option zweimal um je zwei Jahre - im beiderseitigen Einverständnis - verlängern. Der Zuwendungsgeber bietet dem Zuwendungsnehmer die Option an. Die Zuwendungsvereinbarung ist mit Annahme der Option verlängert.
4. Beide Vertragsparteien verpflichten sich fünf Jahre nach Vertragsschluss, unmittelbar vor Ablauf der Zuwendungsvereinbarung, erneut in Verhandlung zu treten, um die Zuwendungsvereinbarung ggf. an aktuelle Bedingungen anzupassen.

§ 3 Leistungen des Zuwendungsgebers

1. Der Zuwendungsgeber gewährt dem Zuwendungsempfänger auf der Grundlage des Finanzierungskonzeptes vom 23.04.2019 inkl. Ergänzung vom 12.10.2023, eine **jährliche institutionelle Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung**. Mit dieser werden Personalkosten, Sach- und Betriebskosten sowie Eigenanteile des Zuwendungsempfängers (bei durch die Arbeitsverwaltung und andere Dritte geförderten Maßnahmen) abgegolten. Zu den Personalkosten zählen auch tarifliche Abfindungen in angemessenem Umfang. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Bei Einzelprojekten im Interesse des Zuwendungsgebers können darüber hinaus Projektförderungen nach den Regelungen entsprechender Richtlinien der Stadt Burg beim Zuwendungsgeber beantragt werden.
2. Zu Lasten der Zuwendung können je Kalenderjahr zuwendungsfähige Ausgaben bis zum Höchstbetrag abgerechnet werden. Insoweit Beginn oder Ende des Zuwendungsvertrages unterjährig vorliegen, erfolgt die Leistung der vereinbarten jährlichen Zuwendung entsprechend der Betriebsmonate anteilig.
3. Der Höchstbetrag der Zuwendung ist nicht rückzahlbar und beträgt maximal:

68.479,67 €

(in Worten: Achtundsechzigtausendvierhundertneunundsiebzig Euro und Siebenundsechzig Cent)

4. Die Zuwendung schlüsselt sich wie folgt auf:

Kosten bis maximal:

• Personalkosten	64.231,84 €
• Betriebskosten	15.650,00 €
• Sach- und Maßnahmekosten	12.000,00 €
• <u>Ausstattung</u>	<u>9.000,00 €</u>
Summe:	100.881,84 €

Leistungen bis maximal:

• Zuschuss Landkreis Jerichower Land	29.402,17 €
• Drittmittel	3.000,00 €
• <u>Zuschuss Stadt Burg</u>	<u>68.479,67 €</u>
Summe:	100.881,84 €

5. Die Einzelansätze der Kosten dürfen um 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und die Maßnahme wirtschaftlich und zweckmäßig erscheint.
6. Die Vertragsparteien vereinbaren eine adäquate Anpassung der Zuwendungshöhe, insoweit seitens des Landkreises Jerichower Land, auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land, eine abweichende Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes erfolgt.
7. Der Jahresbetrag nach Absatz 3 wird monatlich in gleichen Raten jeweils **zum 15. eines Monats** auf das Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.
8. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben gleichrangig einzusetzen.

§ 4 Vertragsbestandteile, sonstige Vereinbarungen

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I, siehe Anlage 3) in der aktuellen Fassung sind Bestandteil dieser Zuwendungsvereinbarung.
2. Ferner gelten die folgenden weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:
 - a) Veränderungen im Personalbestand, die aus der Festbetragsfinanzierung nach dieser Zuwendungsvereinbarung ganz oder teilweise finanziert werden, sind durch den Zuwendungsgeber vorab zu bestätigen. Die Vertragsparteien vereinbaren sich nach einem Jahr Betrieb der Einrichtung, spätestens zum 31. Juni 2025 über den erforderlichen Personalbedarf abzustimmen. Grundlage soll insbesondere die Auslastung der Jugendeinrichtung sein.

- b) Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass die Jugendeinrichtung grundsätzlich ganzjährig geöffnet ist. Betriebsbedingt geplante Schließungen sind dem Zuwendungsgeber rechtzeitig, mindestens 3 Monate vorher, schriftlich mitzuteilen und von diesem zu genehmigen. Über die Rückzahlung von Zuwendungen nach § 6 entscheidet der Zuwendungsgeber. Dies gilt nicht für notwendige Schließungen aufgrund vom Zuwendungsgeber durchzuführender Sanierungen und technischer Instandsetzungen sowie aufgrund von unverschuldeten technischen Havarien oder höherer Gewalt.
- c) Über Vorhaben und Aktivitäten des Zuwendungsempfängers nach diesem Vertrag hat dieser auf Anfrage vor Ausschüssen und anderen Gremien der Stadt Burg zu berichten. Hinweisen des Zuwendungsgebers zur Durchführung von Projekten und sonstigen Aktivitäten hat der Zuwendungsempfänger in der Regel zu folgen, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen.
- d) Etwaige für die Betreibung der Einrichtung notwendige behördliche Genehmigungen holt der Zuwendungsempfänger eigenverantwortlich ein und trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren, Kosten und Auslagen.
- e) **Datenschutz**
Der Zuwendungsempfänger hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere wird auf Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie auf das Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) hingewiesen. Erhobene personenbedingte Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.
- f) Nutzungen, welche radikale, fremdenfeindliche, rassistische Anschauungen vertreten, unterstützen oder tolerieren bzw. verfassungsfeindlich bzw. strafrechtlich relevant sind bzw. diesbezüglich bei Polizei- oder Verfassungsbehörden erfasst wurden, werden ausgeschlossen.

§ 5 Verwendungsnachweis

1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Ausgabe der Mittel.
2. In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
2. Zum zahlenmäßigen Nachweis werden alle Belege, Quittungen, Rechnungen, Fahrkarten und Kassenzettel in Kopie zeitlich sortiert eingereicht. Darüber hinaus ist eine

Belegliste zu erstellen. Die Verwendung der Mittel gegenüber dem Zuwendungsgeber ist wie folgt nachzuweisen:

- a) Die Personalkosten sind durch geeignete Belege nachzuweisen.
- b) Für die Ausstattung sowie Werterhaltung/Instandsetzung sind alle Belege, Quittungen, Rechnungen, etc. in Kopie einzureichen.
- c) Die Betriebskosten sind durch Jahresabschlussrechnungen nachzuweisen.

Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.

3. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
4. Der Sachbericht und der zahlenmäßige sind bis spätestens zum **30. Juni des Folgejahres** einzureichen.
5. Dem Zuwendungsgeber ist jederzeit auf Anfrage Einblick in die Abrechnungen und Originalbelege zu gewähren. Die Originalbelege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 6 Rückzahlung von Zuwendungen

1. Der Zuwendungsgeber kann die Erstattung der Zuwendung verlangen, wenn
 - a) Die Vereinbarung nach § 7 aus wichtigem Grund gekündigt wurde,
 - b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - c) den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nicht nachkommen wurde,
 - d) die Zuwendung zweckwidrig verwendet wurde.
 - e) die Zuwendung nicht innerhalb des jeweiligen Jahres verwendet wurde,
 - f) der Zweck der Zuwendung nicht mehr erreicht werden kann,
 - g) der Verwendungsnachweis nach § 5 nicht ordnungsgemäß oder fristgemäß vorgelegt wird.
2. Nicht verbrauchte oder zu erstattende Mittel sind unverzüglich und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto der Stadt Burg

Kreditinstitut: Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE74 8105 3272 0511 0002 27
BIC: NOLADE21MDG

Verwendungszweck: 366110000.531800 / Je-BI.Str. / „Jahr“

zurück zu überweisen.

3. Für nicht rechtzeitig verwendete Mittel (Mittel, die nicht innerhalb des jeweiligen Jahres verwendet worden sind) sowie für zweckwidrig verwendete Mittel können Zinsen gem. § 288 Abs. BGB erhoben werden. Der Zuwendungsgeber kann eine entsprechende Verzinsung auch dann verlangen, wenn die Zuwendungsvereinbarung bestandskräftig bleibt.

§ 7 Fristlose Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis kann gemäß § 314 BGB von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ihm aus einem auf Seiten des anderen Vertragspartners liegenden wichtigen Grund die Fortsetzung der Zuwendung nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erfolgen.
2. Dem Zuwendungsgeber steht das Recht zur fristlosen Kündigung insbesondere dann zu, wenn:
 - a) der Zuwendungsempfänger mit fälligen Forderungen aus der Zuwendungsvereinbarung trotz erfolgter Mahnung drei Monate ganz oder teilweise in Verzug ist,
 - b) gegen den Zuwendungsempfänger ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren anhängig ist oder der Zuwendungsempfänger in Zahlungsschwierigkeiten gerät, die den Betrieb beeinträchtigen,
 - c) der Zuwendungsempfänger insbesondere gegen die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, Betäubungsmittelgesetzes oder Jugendschutzgesetzes verstößt,
 - d) der Zuwendungsempfänger gegen die vereinbarten Grundlagen zur Betreibung der Jugendeinrichtung nach § 1 dieser Zuwendungsvereinbarung verstößt,
 - e) die geschlossene Nutzungsvereinbarung zur Betreibung der Jugendeinrichtung gekündigt wurde.
3. Für den Zuwendungsempfänger liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Zuwendungsgeber trotz erfolgter Mahnung drei Monate ganz oder teilweise mit den vereinbarten finanziellen Zahlungsverpflichtungen nach dieser Zuwendungsvereinbarung in Verzug ist.
4. Im Falle der fristlosen Kündigung muss der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber den ihm entstandenen Schaden ersetzen.

§ 8 Sonstiges / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

1. Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen. Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner eines erhält.
2. Die Parteien vereinbaren, hinsichtlich dieser Vertragsbeziehung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Etwaige Streitfragen bzw. Meinungsverschiedenheiten, welche auf der Arbeitsebene nicht gelöst werden können, sollen vor Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe im Wege der Gesprächsführung der gesetzlichen Vertreter der Parteien ausgeräumt werden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt diejenige Bestimmung als unter den Parteien vereinbart, die dem in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt hatten.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Burg.

Burg, den

Ort, Datum

Stadt Burg

Stark
Bürgermeister
- Zuwendungsgeber -

Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt
e.V

Bruchholz
Geschäftsführer
- Zuwendungsempfänger -

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Rahmenkonzeptes der offenen Kinder- und Jugendarbeit am Standort der ehemaligen Freibank in der Stadt Burg |
| Anlage 2 | Finanzierungskonzept vom 23.04.2019, 12.10.2023 |
| Anlage 3 | ANBest-I |